

beweglichen Seefunkdienstes sowie für zusätzliche Auskünfte über Mitteilungen der Sonderfunkdienste werden nach den Bestimmungen des Gebührenbuches für den Fernmeldedienst der Deutschen Demokratischen Republik erhoben.

(3) Die Gebühren für Vertragsleistungen der Küstenfunkstellen der Deutschen Post gegenüber gesellschaftlichen Bedarfsträgern werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen besonders festgelegt.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung über Gebühren im Seefunkdienst vom 1. April 1977 (GBl. I Nr. 14 S. 152) außer Kraft.

Berlin, den 17. August 1982

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
S c h u l z e**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Nr.	Gegenstand	GebührM *
I.		
Einmalige Gebühren		
1. Genehmigungsgebühren		
	01 Genehmigung für das Herstellen von Sendern für Funkanlagen, typegebunden, je Genehmigung	20,—
02	Genehmigung für den Vertrieb von Sendern für Funkanlagen, je Genehmigung	10,—
03	Genehmigung für den Besitz von Sendern für Funkanlagen, je Genehmigung	10,—
04	Genehmigung für das Errichten und Betreiben von Funkanlagen, je Fahrzeug oder ortsfeste Funkstelle	75,—
05	Genehmigung für das Errichten und Betreiben von Funkanlagen auf Fahrzeugen, anderer Staaten in Häfen und Werften der Deutschen Demokratischen Republik, je Fahrzeug	75,—
Zu I. 1.:		
1. Die Gebühren je Genehmigung gelten unabhängig von der Anzahl der genehmigten Funkanlagen.		
2. Mit den Genehmigungsgebühren sind die Aufwendungen für das Prüfen und Bearbeiten der Anträge abgegolten.		
3. Bearbeitungskosten für abgelehnte Anträge werden nicht berechnet.		
4. Bei genehmigungspflichtigen Änderungen (einschließlich Erweiterungen) gelten die gleichen Gebühren wie für Erstgenehmigungen.		
2. Prüfgebühren		
21	für das Prüfen von Funktions- und Fertigungsmustern, je Prüfstunde	18,75
	Mindestgebühr	150,—

Nr.	Gegenstand	GebührM
	Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.	
	Wird die Prüfung am Ort der prüfenden Dienststelle durchgeführt, hat der Antragsteller die Kosten und das Risiko für den Transport der zu prüfenden Funkanlage zu tragen.	
	Findet die Prüfung der Funkanlage beim Hersteller der zu prüfenden Anlage statt, werden außer der Prüfgebühr die bei der prüfenden Dienststelle für die An- und Abreise des Prüfbefragten anfallenden Kosten erhoben.	
3. Sonstige einmalige Gebühren		
31	Ausstellen einer Zweitausfertigung von Genehmigungen, je Urkunde	3,—
	Gebühren für den Dienstbehelf „Nachrichten für den Seefunkdienst“	
32	je Heft (bis 16 Seiten)	0,50
33	je Heft (über 16 Seiten)	1,—

II.

Monatliche Gebühren für das Betreiben von Funkanlagen

1. auf Fahrzeugen

9501	je Sender im Mittelwellenbereich (405 bis 535 kHz)	3,—
9502	je Sender im Grenzwellenbereich (1605 bis 4 000 kHz)	3,—
9503	je Sender im Kurzwellenbereich (4 000 bis 27 500 kHz)	3,—
9514	je Sender im Ultrakurzwellenbereich (30 bis 300 MHz)	3,—
9515	je Sender im Dezimeterwellenbereich (300 bis 3 000 MHz) •	3,—
9516	je Empfänger	2,—
9507	je Funkanlage für Rettungsmittel	3,—
9508	je Ortungsfunkanlage	3,—

2. bei ortsfesten Funkstellen

9511	für die erste Sende- und Empfangsanlage	60,—
9512	für jede weitere Sende- und Empfangsanlage	120,—
9513	je zusätzlichen Empfänger	2,—
9514	je Funkbesichtigungssender im Mittelwellenbereich (283,5 bis 535 kHz)	10,—
9515	je Funkbesichtigungssender im Grenzwellenbereich (1 606,5 bis 4 000 kHz)	10,—
9516	-je Ortungsfunkanlage	3,—

3. bei sonstigen Funkstellen

9521	je bewegliche (mobile oder portable) Funkanlage	5,—
------	---	-----

4. bei Ausnahmegenehmigungen

Die Gebühren für die mit Ausnahmegenehmigung betriebenen Funkanlagen werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen besonders festgelegt.

5. Zuteilungsgebühr für Gruppenrufzeichen

9525	Gebühr für die Zuteilung eines Gruppenrufzeichens oder einer Gruppenselektivrufnummer	12,—
------	---	------